

Satzung zur zweiten Änderung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über Aufwandsentschädigungen

Auf der Grundlage der §§ 3,24, 28 Absatz 2 Nummer 9, 30 Absatz 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie für den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31.Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40], geändert durch Verordnung vom 8.Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47] und § 45 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schiedsstellen und anerkannte Gütestellen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schiedsstellen – und Gütestellengesetz – BbgSchGG) vom 16. Dezember 2022 (GVBL. I/22, [Nr. 31] hat die Gemeindevertretung am 19. November 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 5 wird geändert und erhält folgenden Satzungstext:

- (5) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen für die weiteren gemäß §§ 18 bis 20 BbgKVerf ehrenamtlich bestellten, benannten oder beauftragten Tätigen, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und für die Schiedspersonen wird auf 10 EUR festgesetzt.

§ 3 Absatz 3 wird geändert und erhält folgenden Satzungstext:

- (3) Für die Fortsetzung einer Sitzung nach § 8 Absatz 4 Satz 3 der Geschäftsordnung der der Gemeinde Eichwalde wird kein erneutes Sitzungsgeld gewährt.

Artikel 2

Die Satzung zur zweiten Änderung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über Aufwandsentschädigungen tritt am 01. April 2025 in Kraft.

Eichwalde, 01.04.2025

Jörg Jenoch
Bürgermeister